

Konkreter Ausdruck und verbindliche Grundlage für die Umsetzung der humanistischen Grundposition bei der Strafenverwirklichung ist das StVG. Sowohl seine Grundsätze als auch die jeweiligen Einzelregelungen tragen diesem Wesen Rechnung und verpflichten alle am Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug Beteiligten zu entsprechendem Handeln bei der Erreichung des Strafzwecks.

Damit werden Verletzungen der Menschenwürde und der Achtung der Persönlichkeit der Strafgefangenen grundsätzlich ausgeschlossen, eine hohe Rechtssicherheit während des gesamten Vollzugsprozesses gewährleistet und auch jedem an der Erziehung bzw. Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkenden Betriebsangehörigen die Gewißheit vermittelt, eine wahrhaft gerechte, humane und gesellschaftlich bedeutsame Aufgabe zu erfüllen.

Vergleiche:

Art. 2 Verfassung der DDR
Präambel, Art. 2 und Kap. 3 StGB
§ 339 StPO
StVG mit 1. und 2. DB

Literaturhinweise:

LENIN, Staat und Revolution, in: LENIN, Werke, Bd. 25, Dietz Verlag, Berlin 1960, insbes. S. 485
Berichte des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den VIII., IX. und X. Parteitag der SED, Bericht-erstatte: Genosse ERICH HONECKER, Dietz Verlag, Berlin 1971, 1976 und 1981

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschnitte 3.2 bis 3.4 sowie Kapitel 5 und 8
StVG-Kommentar, insbes. Kap. IV sowie §§ 31 bis 33
Autorenkollektiv unter Leitung von TUNNAT/MEHNER/FABER, Schlag nach für Strafvollzugsangehörige, 1981 (im folgenden als Schlag nach für SV-Angehörige bezeichnet), einschlägige Stichwörter GSfSV

Artikel und Broschüren

DICKEL, Gesetze von hoher rechtspolitischer Bedeutung, Die Volkspolizei, Heft 10/1977, S. 1-3
GIEL, Neue Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug und die Wiedereingliederung, Die Volkspolizei, Heft 10/1977, S. 4—7; Von großer rechtspolitischer Bedeutung, FdK, Heft 3/1977, S. 1—4